

Tennisclub Dautphetal e.V.

Neufassung der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Dautphetal e.V.“
2. Der Verein wurde am 9. Dezember 1978 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dautphetal-Holzhausen und ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Marburg, Nr. VR 2550, eingetragen. Gerichtsstand ist Marburg. Als Anschrift des Vereins gilt die Anschrift des Vorsitzenden.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied sowohl im Landessportbund Hessen e.V. als auch im Hessischen Tennisverband e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund e.V., seinen Unterorganisationen und dem Landessportbund Hessen e.V.,
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
4. Beschaffung und Pflege von Sportgeräten und die Erhaltung und Pflege der Tennisanlage in Dautphetal-Holzhausen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Die Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (aktiv)
 - Erwachsene (passiv)
 - Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Die Mitglieder haben weiterhin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Erwachsene Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder betreiben im Verein nicht aktiv Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen den Zweck des Vereins. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf Antrag über eine passive Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Beschluss des erweiterten Vorstands ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
8. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne, dass eine Notlage nachgewiesen wird.
 - Er kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
10. Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlichen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Bestätigung oder die Rücknahme des Beschlusses. Die Bestätigung ist endgültig und kann rechtlich nicht angegriffen werden.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
12. Im Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft bereit am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag anfallende Verwaltungskosten zu tragen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Schatzmeister des Vereins zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Beiträge, Umlagen und Leistungen

1. Folgende Beiträge und Leistungen werden vom Verein erhoben und festgelegt:

- a) Der Mitgliedsbeitrag
- b) Arbeitsstunden für aktive Mitglieder

2. Festsetzung der Beiträge und Leistungen

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags und die Anzahl der Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstands für alle Mitgliedsgruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Stundensatz zu zahlen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Festsetzung von Umlagen.

4. Fälligkeit der Beiträge

Die Aufnahmegebühr ist nach Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei Personen, die dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben – und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.

Die jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist fällig zum 01.01. eines jeden Jahres. Sollte eine halbjährliche Zahlungsweise gewählt worden sein, so sind die Halbjahresbeiträge zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise sind die Vierteljahresbeiträge zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. zu zahlen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsstunden Sorge zu tragen. Alle Beiträge müssen gemäß ihrer entsprechenden Zahlungsvereinbarung zu den vorgenannten Terminen auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden alle fälligen Beträge durch den Verein in einem angemessenen Zeitraum eingezogen. Ist ein Beitrag zu einem Fälligkeitstermin nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden anfallende Verwaltungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren, der Umlagen und nicht geleisteten Arbeitsstunden keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten.

5. Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen

- a) Der Vorstand kann Beiträge, Umlagen und andere Leistungen, wie zu zahlende (nicht geleistete) Arbeitsstunden, ermäßigen, stunden oder erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Ermäßigung, Stundung oder Erlass besteht nicht.

- b) Der Verein ist berechtigt, rückständige Beträge durch geeignete Maßnahmen einzutreiben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, sowie die Haus-, Spiel- und Platzordnung und weitere Ordnungen, die der Vorstand und die Mitgliederversammlung erlassen haben, einzuhalten. Sie haben weiterhin mündlichen Anweisungen des Vorstands oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Kinder müssen auf der Anlage beaufsichtigt werden.

Tiere dürfen nicht frei herumlaufen und müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.

2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Mitglieder sind nach dem vollendeten 16. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt und können nach dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht statthaft.
5. **Alle volljährigen aktiven Mitglieder (w/m/d) leisten pro Kalenderjahr 4 Arbeitsstunden. Sollten diese nicht geleistet werden, werden pro nichtgeleiteter Arbeitsstunde 7,50 Euro vom Verein eingezogen. Der Einzug erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.**

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Außerdem auch dann, wenn zumindest ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgt oder auf der Homepage des Vereins (Internet) oder über das amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Dautphetal bekannt gemacht wird. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse bzw. ohne Zugang zum Internet und außerhalb des Einzugsgebiets des Nachrichtenblattes der Gemeinde Dautphetal erhalten die Einladung in Briefform. Der Fristablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung (Poststempel) bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift bzw. der E-Mail-Adresse bedeutet eine Bringschuld des Mitglieds.
5. Die Anträge gemäß § 6 (3) müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht bekanntgegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt allein der Versammlungsleiter den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und über die vorliegenden Anträge der Mitglieder
 - g) Änderungen der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahl betreffen, werden sie vor der Vorstandswahl zur Beschlussfassung gestellt)
 - h) Auflösung des Vereins
9. In den (erweiterten) Vorstand gewählt werden kann auch ein Mitglied in Abwesenheit, wenn es die Bereitschaft zur Kandidatur für das vorgeschlagene Amt vorher schriftlich erklärt.
10. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des Vorsitzenden durchführt.
11. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
13. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende kann auf Einladung des Vorsitzenden an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
14. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Platz-, eine Spiel- und eine Hausordnung beschließen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
4. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. In der Regel sind dies der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Er kann Leistungen zur Unterhaltung der Clubanlage und des Jugendtrainings gegen Bezahlung vergeben.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Er besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorstand
 - b) Jugendwart
 - c) Sportwart
 - d) Frauenwart
 - e) Erster Beisitzer
 - f) Zweiter Beisitzer
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Satzung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
2. Sitzungen des Vorstands und Sitzungen des erweiterten Vorstands werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vorher.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlussfassungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfordern eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie entscheiden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beratungspunkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für besondere Aufgaben bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach der Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Ergebnisprotokolle sind zu archivieren.
10. Der Vorstand kann für seine Mitglieder zur Absicherung der von ihnen zu tragenden Risiken Versicherungsschutz vereinbaren.
11. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder können per E-Mail, auf dem Postweg, über die Homepage des Vereins oder das amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Dautphetal oder auf andere Weise erfolgen.

§ 12 Sportausschuss und Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung von Sportwart und Jugendwart kann vom erweiterten Vorstand sowohl ein Sportausschuss als auch ein Jugendausschuss eingerichtet werden.
2. Die Aufgaben des Ausschusses, seine Zusammensetzung und die Art und Dauer seiner Tätigkeit werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbands e.V. ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Eine anderweitige Datenverwendung (etwa ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine durch den Vorstand gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - Sperrung und Löschung seiner Daten, soweit sie für die Mitgliederversammlung nicht benötigt werden
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printmedien und elektronischen Medien zu.

§ 15 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Versammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Änderung des Zwecks bzw. der Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Im Übrigen gelten für Einladung und Leitung der Versammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Für die Änderung des Zwecks bzw. den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des TC Dautphetal e.V. am 06.03.2020 beschlossen.

Sie löst vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister die in der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.04.2015 beschlossene Satzung ab.

Dautphetal, 26.03.2020